

Anforderung einer Brandsicherheitswache bei Veranstaltungen

Grundlage von Brandsicherheitswachen ist §26 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes. Im dortigen Absatz 1 ist geregelt, wann eine Brandsicherheitswache notwendig ist und wer diese anfordern hat.

„Veranstaltungen und Maßnahmen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht und bei denen im Fall eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet wären, dürfen nur bei Anwesenheit einer Brandsicherheitswache durchgeführt werden.

Der Veranstalter oder der Veranlasser der Maßnahme hat die Brandsicherheitswache bei der Gemeinde anzuordern, in deren Gebiet die Veranstaltung oder die Maßnahme durchgeführt werden soll...“

Anforderer*in der Brandsicherheitswache:

Firma: _____

Ansprechpartner*in: _____

Straße, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____ Mobil: _____

E-Mail: _____

Ort der Brandsicherheitswache:

Firma/Name: _____

Straße, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Ansprechpartner*in vor Ort:

Ansprechpartner vor Ort: _____

Telefon: _____ Mobil: _____

E-Mail: _____

Datum der Brandsicherheitswache(en) (max 3 Daten je Anforderung):

Datum: _____

Uhrzeit Beginn: _____ : _____ : _____

Uhrzeit Ende: _____ : _____ : _____

Art der Veranstaltung:

Besondere Gefahren:

Pyrotechnik offenes Feuer Anzahl Personen (>200): _____

sonstiges: _____

Die Kosten der Brandsicherheitswache trägt der Veranstalter. Diese richten sich nach der zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen Feuerwehr-Gebührensatzung.

Ort, Datum, Unterschrift Anforderer

Merkblatt Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen

Grundlage von Brandsicherheitswachen ist §26 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes. Im dortigen Absatz 1 ist geregelt, wann eine Brandsicherheitswache notwendig ist und wer diese anzufordern hat:

„Veranstaltungen und Maßnahmen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht und bei denen im Fall eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet wären, dürfen nur bei Anwesenheit einer Brandsicherheitswache durchgeführt werden. Der Veranstalter oder der Veranlasser der Maßnahme hat die Brandsicherheitswache bei der Gemeinde anzufordern, in deren Gebiet die Veranstaltung oder die Maßnahme durchgeführt werden soll...“

Das bedeutet, dass bei Ihrer Veranstaltung eine erhöhte Brandgefahr gegeben sein muss **und** eine Vielzahl von Personen die Veranstaltung besuchen oder im Falle eines Brandes erhebliche Sachwerte betroffen sein könnten

Eine erhöhte Brandgefahr besteht zum Beispiel:

- bei offenem Feuer (dieses können auch viele brennende Kerzen sein oder auch das Rauchen von Zigaretten/Zigarren)
- beim Abbrennen von Pyrotechnik
- bei der Verwendung von leicht brennbaren Stoffen bei der Dekoration
- bei Vorführungen mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren in geschlossenen Räumen
- bei leicht brennbaren Bühnenaufbauten

Eine größere Anzahl von Menschen ist in der Regel anzunehmen, wenn

- mehr als 200 Personen die Veranstaltung besuchen.

Ausgenommen von dieser Abwägung sind natürlich Veranstaltungen oder Veranstaltungsräume/-flächen, bei denen durch andere Rechtsvorschriften, Anordnungen oder Genehmigungen eine Brandsicherheitswache grundsätzlich gefordert ist (zum Beispiel Baugenehmigung, Anordnung durch das Ordnungsamt).

Die Brandsicherheitswache wird auf Anordnung der Gemeinde von der gemeindlichen Feuerwehr gestellt.

In der Regel wird die Brandsicherheitswache aus vier aktiven Feuerwehrleuten bestehen, hiervon mindestens ein Feuerwehrmann/-frau mit Gruppenführerqualifikation.

Aufgrund der baulichen bzw. örtlichen Gegebenheiten sowie die Anordnung und Anzahl der vorhandenen Rettungswege, in Abhängigkeit der zu erwartenden Besucherzahlen entscheidet die Feuerwehr, ob von dieser Mindeststärke nach oben oder unten abgewichen werden kann/muss.

Die Brandsicherheitswache muss mindestens eine halbe Stunde vor Veranstaltungsbeginn freien Zugang zu allen Bereichen der Veranstaltung haben. Sie soll die uneingeschränkte Nutzung der vorhandenen Rettungswege sicherstellen und ein sofortiges Eingreifen von Einsatzkräften bei Ausbruch eines Brandes ermöglichen. Hierbei kann die Brandsicherheitswache Anordnungen treffen, die zur Verhütung und Bekämpfung von Brandgefahren und zur Sicherheit der Rettungswege erforderlich sind.

Sie darf ihren Dienst erst beenden, wenn alle Besucher die Veranstaltung verlassen haben bzw. eine besondere Gefährdung einzelner noch Verbleibender nicht gegeben ist.

Die Anforderung der Brandsicherheitswache muss **mindestens 14 Tage** vor der Veranstaltung beim Bau- und Ordnungsamt der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld (E-Mail: sven.kuester@clausthal-zellerfeld.de) erfolgen. Bei nicht rechtzeitiger Anforderung kann die Gestellung einer Brandsicherheitswache nicht mit Sicherheit gewährleistet werden. Sich dadurch ggfs. ergebende Folgen, wie z.B. nicht Durchführbarkeit der Veranstaltung oder notwendige Änderungen im Ablauf (bspw. verringerte Besucherzahl), sind vom Veranstalter zu vertreten.

Die Kosten der Brandsicherheitswache trägt der Veranstalter. Diese richten sich nach der zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen Feuerwehr-Gebührensatzung.